

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in der Sitzung am 20.08.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung“ gestrichen und der Betrag „15,00 Euro“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Betrag „7,50 Euro“ wird durch den Betrag „10,00 Euro“ und der Betrag „5,00 Euro“ durch den Betrag „10,00 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzleistungen werden für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- a) der Vorsitzende eines Ausschusses von 10,00 Euro**
- b) der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 10,00 Euro**
- c) der Vorsitzende im Gemeinderat von 25,00 Euro.“**

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.“

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung wie er sich nach In-Kraft-Treten der 3. Änderung der Hauptsatzung ergibt, neu bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Rodeberg, den 29.08.2019

Zunke-Anhalt
Bürgermeister